



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2020

Kundgemacht am 20. September 2020

www.stadt-salzburg.at

93. Kundmachung

Verordnung Verkehrsbeschränkungen

GZ: 01/04/62222/2020/001

**Verordnung
des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als
Bezirksverwaltungsbehörde
betreffend Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen von SchülerInnen, Eltern und
Lehrpersonal des ABZ St. Josef, des Campus Mirabell und des
Bundesgymnasiums Zaunergasse
zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2**

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBl 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen und Lehrpersonal des ABZ St. Josef

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klassen 1d und 2 SMV des ABZ St. Josef, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.

§ 2 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonal der Volksschule
Campus Mirabell

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 werden über sämtliche SchülerInnen und LehrerInnen der Klasse 1a der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 oder am 15.09.2020 in den angeführten Klassen am Unterricht teilgenommen oder unterrichtet haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 25.09.2020** verboten sind.



(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Eltern von SchülerInnen der Klasse 1a der Volksschule Campus Mirabell, welche am 14.09.2020 in der angeführten Klasse beim Unterricht anwesend waren, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Ausübung sämtlicher beruflicher Tätigkeiten, die einen häufigen direkten Kontakt mit Personen bedingen, die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 24.09.2020** verboten sind.

§ 3 Verkehrsbeschränkung von SchülerInnen des Bundesgymnasiums Zaunergasse

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen und Schüler der Klasse 2a des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 16.09.2020 am Unterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

(2) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen der Klasse 2b des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 17.09.2020 in der angeführten Klasse am Mädchensportunterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 27.09.2020** verboten sind.

(3) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-19 wird über sämtliche Schülerinnen der Klasse 3c des Bundesgymnasiums Zaunergasse, welche am 16.09.2020 am Mädchensportunterricht teilgenommen haben, aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-19-Fallpatienten Verkehrsbeschränkungen dahingehend verfügt, dass die Benützung öffentlicher Transportmittel sowie der Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen und Versammlungsorten **bis einschließlich 26.09.2020** verboten sind.

§ 4 Sonstige Verfügungen

(1) Allen unter §§ 1 bis 3 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

(4) Die von den Verkehrsbeschränkungsmaßnahmen gem. §§ 1 bis 3 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Verkehrsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Die Schulleitungen des ABZ St. Josef, der Volksschule Campus Mirabell und des Bundesgymnasiums Zaunergasse haben diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereichen gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass



sämtliche gemäß §§ 1 und 3 bezeichnete SchülerInnen, Eltern und LehrerInnen vorstehend bezeichneter Bildungseinrichtungen von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 20.09.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 27.09.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Evelin Wagner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>